



Hinweise zum Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 -8300 – VORIS 22410 -)

Grundsätze

- Nach §58 Abs.2 sowie §63 NSchG besteht für jede Schülerin/jeden Schüler die **Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht**. Der Schüler/Die Schülerin kann von der Teilnahmeverpflichtung nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen zu §63 NSchG befreit werden.
- Eine **Befreiung** vom Besuch der Schule ist lediglich **in besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen** schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Wichtige Gründe können z.B. sein:
 - persönliche Anlässe, z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im Familienkreis
 - Erholungsmaßnahmen auf ärztliche Anordnung
 - vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt)
- Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen.
- Befreiungen einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht für einen Tag kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor formlos genehmigen.
- Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg zuständig.
- **Unmittelbar vor und nach den Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nur ausnahmsweise in Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.**

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- Gemäß §71 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.
- Nach §176 handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung gemäß §71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.



Mitglied des nationalen
Excellence-Schulnetzwerks



Hinweise

Befreiungen einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht für einen Tag kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor formlos genehmigen sofern dieser Tag nicht an Ferien angrenzt.

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin/dem Tutor zu übergeben.

1. Versäumter Lehrstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen.
2. Versäumte Klausuren bzw. Klassenarbeiten sind in der Regel nachzuschreiben.

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

für

Name	Vorname	Klasse
------	---------	--------

Hiermit beantrage ich für	meine Tochter / meinen Sohn mich
---------------------------	-------------------------------------

die Befreiung vom Unterricht	am
vom	bis

Begründung (ggf. Anlagen hinzufügen):

--

Ort, Datum	Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülern / des volljährigen Schülers

Antrag	☐ befürwortet
	☐ nicht befürwortet
Unterschrift Klassenlehrkraft/ Tutor	
Genehmigung durch die Schulleitung:	